



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg
zur Umweltrevision einer
Eisen- und Stahlgießerei

vom 12.12.2018

Betreiber: Firma Eickhoff Gießerei GmbH
Standort: Am Eickhoffpark 1
44789 Bochum

Die Firma Eickhoff Gießerei GmbH betreibt am o. g. Standort eine Eisen- und Stahlgießerei mit insgesamt 5 MFI-Tiegelschmelzöfen, einschließlich zugehöriger Form-, Putz- und Wärmebehandlungsanlagen im Dreischichtbetrieb.

Bei der Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 3.7.1 Verfahrensart G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Tätigkeit nach Nr. 2.4 der IED-Richtlinie).

Datum der Überwachung:	15.11.2018
Vor-Ort-Aufwand:	13 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	12 Personenstd.
Gesamtaufwand:	25 Personenstd.
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Fachdezernate:	Immissionsschutz - Dez. 53 Arbeitsschutz - Dez. 55
Weitere beteiligte Behörden:	Stadt Bochum als untere Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienststelle

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Aus Genehmigungsbescheiden und Anzeigebestätigungen hervorgehende Regelungen zu den Umweltmedien Lärm, Luft (Emissionen), Abfall und genehmigungskonformer Betrieb der Anlage, einschließlich Managementsystem.

Grundlage der Überprüfung: - § 52 BImSchG;
- Genehmigungsbescheide gemäß § 16 BImSchG
- 53-HA-0038/08/0307.1-Ry/Ur vom 06.08.2008 und
- 53-Do-0098/13/3.7.1-Ry vom 10.01.2014
- Emissionsmessberichte

Ergebnis der Überprüfung: **geringfügige Mängel**
Es wurden nicht alle Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Emissionsmessung umgesetzt. Die Messeinrichtung wurde eingebaut, es fehlen jedoch noch die Nachweise über den korrekten Einbau und der Funktionsfähigkeit der kontinuierlichen Messeinrichtung. Die Funktion der Abluftreinigung wurde jedoch durch eine Einzelmessung nachgewiesen. Somit gehen augenscheinlich von diesem Mangel keine Umweltbeeinträchtigungen aus und ist somit als geringfügiger Mangel zu werten.

Veranlasste Maßnahmen: Fristsetzung zur Mängelbeseitigung

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.